

5. Änderung der Zuständigkeitsordnung
für die Ausschüsse des Rates der Stadt Kalkar
vom 6. April 2001

Aufgrund des § 41 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV NRW S. 90), i. V. m. § 7 Abs. 2 und § 10 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Kalkar vom 02.11.1999 in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Kalkar in seiner Sitzung am folgende 5. Änderung der Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates der Stadt Kalkar vom 06.04.2001 in der derzeit gültigen Fassung beschlossen:

Art. I

In § 5 Abs. 1 werden folgende Buchstaben ergänzt.

- l) die Stundung von Geldforderungen ab einer Dauer von mehr als 24 Monaten,
- m) die befristete Niederschlagung von Geldforderungen ab einer Dauer von mehr als 48 Monaten,
- n) die unbefristete Niederschlagung von Geldforderungen ab einem Betrag von mehr als 25.000,00 €
- o) den Erlass von Geldforderungen ab einem Betrag von mehr als 25.000,00 €.

Art. II

Die 5. Änderung der Zuständigkeitsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung in Kraft.